



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

80. Jahrgang

Hannover, den 25. Juni 2026

Nummer 44

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Vom 23. Juni 2026

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 und § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes kann das Recht der Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wölfen und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden) nach Maßgabe des § 22 d Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und aus Gründen der Wissenschaft beschränkt werden.“
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Näheres regelt der revierübergreifende Managementplan nach § 22 d Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 7 dieses Gesetzes.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Duldungspflicht“ durch das Wort „Duldungspflichten“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen und der Ausbreitung invasiver Tierarten entgegengewirkt wird.“

- c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 15. Juni hat die oder der Nutzungsberechtigte einer landwirtschaftlichen Fläche die Jagdausübungsberechtigten oder eine von diesen nach § 5 a Abs. 2 benannte Person über eine geplante Mahd spätestens 24 Stunden vor deren Durchführung zu informieren. ²Sofern die Jagdausübungsberechtigten vor der Mahd nicht selbst Maßnahmen der Wildrettung veranlassen oder durchführen, sind sie verpflichtet, solche Maßnahmen der Nutzungsberechtigten Person zu dulden, die diese im Rahmen ihrer Rücksichtnahmepflicht aus Absatz 3 Satz 1 veranlasst. ³Sofern die Jagdausübungsberechtigten oder eine von diesen benannte Person bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 2 nicht selbst anwesend sind, muss mindestens eine Person mit bestandener Jägerprüfung anwesend sein.“

(5) ¹Besteht in einem Jagdbezirk eine durch die Tierart Nutria verursachte Gefahr für den Hochwasser- oder Deichschutz, so kann die Jagdbehörde im Benehmen mit der für Hochwasser- oder Deichschutz zuständigen Behörde anordnen, dass beauftragte Dritte mit Jagdschein Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Tierart durchführen und die Jagdausübungsberechtigten diese Maßnahmen zu dulden haben. ²§§ 27 und 28 a des Bundesjagdgesetzes und das Jagdrecht der Jagdausübungsberechtigten bleiben unberührt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „brauchbarer,“ durch die Worte „als brauchbar“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei jeder Nachsuche, jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild sind ausschließlich hierfür als brauchbar geprüfte Jagdhunde in ausreichender Zahl einzusetzen. ²Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird. ³Hunde in Ausbildung dürfen, außer bei der Nachsuche, zusätzlich eingesetzt werden, soweit dies für deren Ausbildung zum brauchbaren Jagdhund erforderlich ist. ⁴Wild, das offensichtlich schwerkrank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund verfolgt werden.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

- e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zu den als brauchbar geprüften Jagdhunden, insbesondere über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß den Absätzen 1 und 2, die Ausbildung, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer sowie die für die Durchführung der Prüfung zuständige Organisation zu regeln.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 6 wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dem Jagdrecht unterliegen auch Hybriden mit jagdbarem Wild; für Wolfshybriden gilt Halbsatz 1 nur in dem in § 22 f des Bundesjagdgesetzes geregelten Umfang.“

5. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Ansprechperson“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde, den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke sowie, im Fall der Verpachtung, der Verpächterin oder dem Verpächter unverzüglich mindestens eine zur Jagd befugte Person mit deren Einwilligung als Ansprechperson unter Angabe der in Absatz 1 genannten Daten zu benennen. ²Die benannte Person hat Benachrichtigungen entgegenzunehmen, im Rahmen des Jagdschutzes erforderlich werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie jagdliche Maßnahmen durchzuführen. ³Die Jagdbehörde übermittelt mit Einwilligung der benannten Person den örtlich zuständigen Polizeidienststellen und, sofern dies zur Erfüllung jagdrechtlicher oder ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist, anderen Personen oder öffentlichen Stellen die in Satz 1 genannten Daten, damit diese die benannte Person in den Fällen des Satzes 2 benachrichtigen können.“

6. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber handelt im Rahmen der beschränkten Jagdausübung.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. § 9 Abs. 7 wird gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Jagdliche Ausbildung, Jäger- und Falknerprüfung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Zur Jägerprüfung wird nur zugelassen, wer die Teilnahme an einer theoretischen und praktischen jagdlichen Ausbildung nachweist.“

- bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

- cc) Im neuen Satz 4 wird nach dem Wort „Landesjägerschaft“ die Angabe „(§ 40) im Wege der Beleihung“ eingefügt.

- dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Die Landesjägerschaft unterliegt bei der Durchführung der Falknerprüfung der Fachaufsicht der obersten Jagdbehörde.“

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Angabe „das Nähere über die jagdliche Ausbildung, insbesondere deren Umfang und Inhalt sowie die Anerkennung von Ausbildungsstätten, und das Nähere über die Zulassungsvoraussetzungen zur Jäger- und zur Falknerprüfung, deren Prüfungsinhalte nach § 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes, das Prüfungsverfahren,“ eingefügt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten ist die Jagd
1. unter Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Druckluftwaffen, Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen,
 2. von Ansinneinrichtungen aus, die sich in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer durch Bauwerk entstandenen Wildquerungshilfe befinden,
 3. auf Raubwild im Naturerdbau mit Hunden,
 4. mit Totfanggeräten, ausgenommen der Fang von Steinmardern in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 1 unter Verwendung zugelassener Fanggeräte.
- ²Die Maßgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sogenannte REACH-Verordnung) zur Beschränkung der Verwendung bleihaltiger Schrotmunition sind zu beachten. ³Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ist es zudem verboten, in Fallen gefangene Wölfe mit Schrot zu töten. ⁴Das Verbot des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Bewegungsjagd.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
- „²Es dürfen nur solche Fanggeräte verwendet werden, deren Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution zugelassen ist. ³Ab dem 1. April 2028 dürfen nur noch solche Lebendfanggeräte zugelassen werden, die mit einem elektronischen Fangmelder ausgestattet sind. ⁴Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung den Umfang des Lehrgangs nach Satz 1 und die dabei zu vermittelnden notwendigen Kenntnisse zu bestimmen und das Nähere zur Anerkennung der Institutionen und zur Zulassung der Fanggeräte nach Satz 2 sowie zur Zulassung von Totfanggeräten zum Fang von Steinmardern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 zu regeln.“
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und darin wird das Wort „Beifang“ durch das Wort „Fehlfang“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und darin werden das Wort „Lebendfangfallen“ durch das Wort „Lebendfanggeräten“ und das Wort „Beifang“ durch das Wort „Fehlfang“ ersetzt.

- c) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) ¹Bei einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 hat jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer, die oder der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der den Anforderungen der Verordnung nach Satz 3 entspricht, oder einen gleichwertigen Nachweis mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen. ²Der jeweilige Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein. ³Die oberste Jagdbehörde regelt durch Verordnung Näheres über den Umfang und Inhalt einer Schießübung, die Gestaltung des schriftlichen Nachweises, die Anforderungen an Schießstätten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG, in denen der Nachweis erbracht werden kann, sowie über die Anerkennung der Schießnachweise anderer Bundesländer.

(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zur Vorbeugung vor Wildseuchen oder zu deren Bekämpfung die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes oder
2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16

einzuschränken.

(7) Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen für bestimmte Gebiete

1. die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes zu den in Absatz 6 Nr. 1 genannten Zwecken und
2. die Verbote des Absatzes 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu den in Absatz 6 Nr. 2 genannten Zwecken

für bestimmte Zeiträume einschränken.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Abschussplan, Streckenliste und
revierübergreifender Managementplan“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, anzugeben, von welchen Wildarten wie viele Tiere welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen, im Jagdbezirk in den nächsten drei Jahren erlegt werden sollen. ²Für Rotwild kann die Jagdbehörde die Aufstellung von jährlichen Abschussplänen anordnen.“

- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist für Rehwild kein Abschussplan aufzustellen.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- dd) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird gestrichen.

- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Worte „der Hochwild-Hegegemeinschaften“ eingefügt und die Worte „bestimmter oder aller Arten“ durch die Worte „von Hochwildarten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „oder Schalenwildbestände eines Jagdbezirks diese negativen Auswirkungen in anderen Jagdbezirken haben“ eingefügt.
 - g) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Der revierübergreifende Managementplan im Sinne des § 22 d Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes ist darauf auszurichten, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierart Wolf in den jeweiligen biogeografischen Regionen zu gewährleisten.“
12. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bestimmung von Jagdzeiten, Schonzeiten, Besenderung von Wölfen“.
 - b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz darf Wölfe im Rahmen des Wildmanagements für diese Tierart zu wissenschaftlichen Zwecken mit einem Sender versehen. ²Die geplante Besenderung ist der obersten Jagdbehörde anzuzeigen. ³Diese benachrichtigt die Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem die Besenderung erfolgen soll. ⁴Die Erforderlichkeit der Einholung tierschutzrechtlicher Genehmigungen bleibt unberührt.“
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wild“ das Komma und die Worte „außer Schalenwild,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Worte „der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wechselt schwerkrankes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so gelten die Absätze 1 bis 3, mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3, entsprechend für eine in dem Jagdbezirk, aus dem das Wild gewechselt ist, zur Jagd befugte Person, die den Wechsel selbst bemerkt hat oder von einer anderen Person über den Wechsel benachrichtigt worden ist.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

14. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schalenwild“ die Worte „und auf krankgeschossene oder schwerkranke Wölfe“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „nicht statt“ gestrichen und nach dem Wort „Nachbarjagdbezirk“ die Worte „nur mit Genehmigung der dort verantwortlichen Personen statt“ eingefügt.
15. § 28 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wildunfälle, Fangschuss auf Schalenwild“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schalenwild“ die Worte „oder mit Wölfen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „beruflich erworbene“ durch die Worte „die dafür erforderlichen“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ist der Fangschuss auf verunfalltes, schwerkrankes oder krankgeschossenes Schalenwild im Straßenraum aus kurzer Distanz unter der Verwendung von Schrotmunition erlaubt.“
16. § 28 b wird gestrichen.
17. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,
1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde, Frettchen und Beizvögel abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,
 2. wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und die nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, einzufangen oder einfangen zu lassen und
 3. wildernde Hauskatzen, die erkennbar verwildert sind und die sich mehr als 350 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, sowie verwilderte Frettchen zu töten.“
18. § 30 Abs. 3 wird gestrichen.
19. § 32 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.
20. In § 33 c Satz 1 wird das Wort „brauchbarer,“ durch die Worte „als brauchbar“ ersetzt.
21. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Abweichend von Absatz 1 nimmt die oberste Jagdbehörde die die Tierart Wolf betreffenden Aufgaben der Jagdbehörden sowie der zuständigen Behörden im Sinne des Bundesjagdgesetzes und der Verordnungen aufgrund des Bundesjagdgesetzes wahr. ²Die Aufstellung und Aktualisierung des revierübergreifenden Managementplans nach § 22 d Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bundesjagdgesetzes bedarf des Benehmens des für den Artenschutz zuständigen Ministeriums; § 22 d Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt. ³In Belangen des naturschutzfachlichen Artenschutzes ist mit dem für Artenschutz zuständigen Ministerium Einvernehmen herzustellen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

22. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt oder entgegen § 2 Abs. 1 Satz 5 vorhandene jagdliche Einrichtungen nicht spätestens drei Monate nach Beendigung einer Jagdausübungsberechtigung entfernt;
2. entgegen § 2 Abs. 2 jagdliche Einrichtungen ohne Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten betritt;
3. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;
4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 die Jagdausübungsberechtigten nicht spätestens 24 Stunden vor Durchführung einer Mahd informiert;
5. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ihr oder ihm ein für den Jagdbezirk als brauchbar geprüfter Jagdhund zur Verfügung steht;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei einer Nachsuche, einer Bewegungsjagd oder einer Jagd auf Federwild nicht hierfür als brauchbar geprüfte Jagdhunde in ausreichender Zahl einsetzt;
7. entgegen § 5 a Abs. 2 eine zur Jagd befugte Person nicht unverzüglich als Ansprechperson vor Ort benennt;
8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;
9. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 eine Änderung eines Abrundungsvertrages, die die Flächenzuordnung betrifft, eine Kündigung oder eine Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt;
10. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 ein in § 9 Abs. 6 Satz 1 genanntes Tier fängt oder tötet, ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein;
11. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 4 in der Setzzeit ein Elterntier eines in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Tieres fängt oder tötet;
12. entgegen § 9 a Satz 1 die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist;
13. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;
14. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet oder entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Jagd von Ansinneinrichtungen aus, die sich in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer durch Bauwerk entstandenen Wildquerungshilfe befinden, oder entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Baujagd im Naturerdbau mit Hunden ausübt;
15. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 die Jagd mit Totfanggeräten ausübt;
16. entgegen § 24 Abs. 2 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nutzt;
17. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 keine Bescheinigung mit sich führt;
18. entgegen § 24 Abs. 4 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;
19. an einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 teilnimmt, ohne über einen Schießübungsnachweis im Sinne des § 24 Abs. 5 zu verfügen;
20. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Abschussplan nicht unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars übermittelt;
21. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 5 vorsätzlich oder fahrlässig die elektronische Streckenliste nicht fortlaufend ergänzt oder diese ansonsten unrichtig führt oder der Jagdbehörde nicht rechtzeitig übermittelt;

22. entgegen § 25 Abs. 6 Satz 1 die erlegte und in die Streckenliste aufgenommene Hochwildart des Schalenwildes nicht einer Anordnung der Jagdbehörde entsprechend vorlegt oder entgegen § 25 Abs. 6 Satz 2 das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon nicht einem Verlangen der Jagdbehörde entsprechend vorzeigt;
 23. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4, die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;
 24. entgegen § 28 a Abs. 1 Satz 1 Wildunfälle mit Schalenwild oder Wölfen nicht unverzüglich anzeigt;
 25. entgegen § 22 d Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes die Jagd auf die Tierart Wolf nicht nach Maßgabe des revierübergreifenden Managementplans ausübt;
 26. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart oder einen Wildhybriden in der freien Landschaft aussetzt;
 27. entgegen § 31 Abs. 2 Wild der dort genannten Arten ohne Genehmigung aussetzt;
 28. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 4 in Bereichen der Notzeitfütterung die Jagd ausübt;
 29. entgegen § 32 Abs. 2 Wild außerhalb der Notzeit füttert;
 30. entgegen § 33 Satz 1 Halbsatz 2 für Schalenwild mehr als eine Kirrstelle je angefangene 50 Hektar bejagbarer Fläche anlegt oder unterhält;
 31. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;
 32. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;
 33. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt;
 34. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 dieses Gesetzes Wild im Sinne des § 5 außerhalb der Jagdzeit bejagt, ohne dass die Schonzeit aufgehoben oder eine Ausnahme zugelassen worden ist;
 35. einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 5 oder des § 24 Abs. 3 oder 5 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
23. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Übergangsregelungen

(1) § 8 findet auf Jagdbezirke, die am 21. Mai 2022 verpachtet sind, bis zum Ende des bestehenden Jagdpachtvertrages keine Anwendung.

(2) Am 25. Juni 2026 bestehende Abschusspläne für Rehwild verlieren am 26. Juni 2026 ihre Gültigkeit.

(3) ¹Jagdgehege, die am 25. Juni 2026 genehmigt waren oder als genehmigt galten, dürfen für die Dauer ihrer Genehmigung, längstens jedoch bis zum 25. Juni 2031 bestehen bleiben; fortbestehende Genehmigungen von Jagdgehegen erlöschen am 26. Juni 2031. ²Auf Jagdgehege nach Satz 1 sind die Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterhin Artikel 29 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Landesjagdgesetzes vom 1. März 1978 in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) ¹Eine am 20. Mai 2022 vorhandene Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gilt mit dem 20. Mai 2027 als aufgehoben. ²Auf eine erneute Bestätigung ist § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie Sätze 4 und 5 anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Juni 2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Olaf L i e s